

Beschluss: Änderung der Diözesanordnung - §12 Diözesanvorstand

Antragsteller*innen: *BDKJ Diözesanvorstand*

Antrag:

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

| Bisherige Satzung | Neue Satzung |
|--|--|
| <p>§12 Diözesanvorstand</p> <p>(3)</p> <p>1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>2. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der ersten Diözesanversammlung im 4. Jahresquartal.</p> | <p>§12 Diözesanvorstand</p> <p>(3)</p> <p>1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>2. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der <u>ersten Diözesanversammlung im laufenden Kalenderjahr.</u></p> |

| | |
|---|---|
| <p>3. Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen für den Diözesanvorstand aufgenommen.</p> <p>4. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.</p> | <p>3. Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen für den Diözesanvorstand aufgenommen.</p> <p>4. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.</p> |
|---|---|

angenommen abgelehnt überwiesen an